

Satzung

Bergheimer Geschichtsverein e.V. - gegründet 1992 -

A) Zweck des Vereins

§ 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird mit dem Ziel verfolgt, die Geschichte der Stadt Bergheim und der Region zu erforschen und das öffentliche Interesse für die Bergheimer Lokal- und Regionalgeschichte zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veröffentlichungen des Vereins, insbesondere die Herausgabe einer in zwangloser Folge erscheinenden Zeitschrift „Geschichte in Bergheim - Jahrbuch des Bergheimer Geschichtsvereins“ sowie durch Vorträge, Ausstellungen und sonstige zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen.

§ 2 Im Rahmen seiner Zielsetzung verfolgt der Verein keine politischen oder weltanschaulichen Präferenzen.

§ 3 Der Verein hat seinen Sitz in Bergheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 300679 eingetragen.

B) Gemeinnützigkeit

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C) Mitgliedschaft

§ 7 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und setzt grob Vereins schädigendes Verhalten oder Säumnis mit mehr als drei Jahresbeiträgen voraus.

§ 9 Zur Bestreitung der Kosten des Vereins entrichten die Mitglieder einen Beitrag, der in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird am 31. März eines Jahres fällig. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit; in diesem Fall besteht ein Anspruch auf Übersendung eines kostenlosen Jahrbuches erst ab dem 18. Lebensjahr.

D) Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

a) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Sie fasst Beschluss über die Arbeitsziele des Vereins. Jeweils ein Fünftel der Mitglieder haben das Recht, ihre Einberufung zu fordern. Zu der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen.

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
3. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Rechnungsprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Stellung von Anträgen an den Vorstand
8. Beratung über Anträge der Mitglieder, wenn sie spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterschreiben haben.

b) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Stellvertreter sowie dem Kassierer und einem Stellvertreter. Der Vorstand kann darüber hinaus bis zu sechs Beisitzer ohne Geschäftsbereich umfassen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Unter ihnen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft er dies für nötig hält, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen,

wenn vier Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.

Der Schriftführer führt die Niederschrift über alle Veranstaltungen, ferner den Briefwechsel des Vereins, sofern er nicht vom Vorsitzenden erledigt wird. Der Kassierer erledigt alle die Kasse des Vereins betreffenden Geschäfte nach Anweisung des Vorsitzenden. Für die Abwicklung der Kassengeschäfte ist neben der Unterschrift des Kassierers oder seines Stellvertreters die des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter erforderlich.

Der Vorstand kann die Aufgabenverteilung der Beisitzer durch Beschluss festlegen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Niederlegung, Abberufung oder Ablauf der Wahlperiode. Die Niederlegung ist durch das Vorstandsmitglied dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer Mehrheit von 4/5 aller Vorstandsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand bei Bedarf ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Das Ersatzmitglied ist auf der nächsten satzungsmäßigen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

E) Mittel des Vereins

§ 10 Die Mittel des Vereins sollen in der Hauptsache zur Finanzierung der Veröffentlichungen des Vereins, insbesondere einer in zwangloser Folge erscheinenden Zeitschrift „Geschichte in Bergheim - Jahrbuch des Bergheimer Geschichtsvereins“ verwandt werden.

§ 11 Die Mittel, welche dem Verein zur Verfügung stehen, sind

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Sonstige Einnahmen.

§ 12 Sofern für Vorträge, Veröffentlichungen oder andere dem Vereinszweck dienende Unternehmungen Auslagen erstattet und Vergütungen gezahlt werden, dürfen sie einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Einzelfall die Angemessenheit festzustellen und hierüber Beschluss zu fassen.

§ 13 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

F) Sonstiges

§ 14 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl wird bevollmächtigt, formale Änderungen der Satzungen vorzunehmen, sofern diese von amtlichen Stellen

(Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden) verlangt werden.

- § 16 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bergheim, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 27. Januar 2016

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. Januar 2016 in Bergheim

Dr. Rüdiger Servos
Vorsitzender

Marco Lemper
Schriftführer